

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns Ihnen mit dieser Ausgabe den ersten Kunden-Newsletter der MARTENS & PRAHL-Gruppe zu präsentieren.

In Zukunft werden wir für Sie immer über das Aktuellste aus der Versicherungsbranche berichten und Sie mit den wichtigsten Informationen aus dem Hause MARTENS & PRAHL versorgen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

» EU-Vermittlerrichtlinie	2 - 4
» Auslagerung von Pensionsrückstellungen	3 4
» Deutscher Factoring-Markt	4 - 6
» EU-Umwelthaftungsrichtlinie	6 - 8
» Stürme in Europa Bilanz Kyrill	8 - 10
» Kurz notiert: Spektakuläre D+O-Schadenfälle	11
» Großschäden der Versicherungswirtschaft	12
» Impressum	13

■ Neue Qualitätsstandards für Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittlung und die dafür nötige bedarfsbezogene Beratung erfordert eine entsprechende Qualifikation der in diesem Metier tätigen Personen. Dies ist an sich nichts Neues, sondern angesichts der Vielfältigkeit von unterschiedlichen Risikosituationen und Absicherungsbedürfnissen sowie den umfangreichen Produktangeboten eher ein Selbstverständnis.

Ebenfalls nicht neu ist, dass nicht alle der ca. 450.000 Versicherungsvermittler in Deutschland (hierzu zählen neben rd. 7.000 Maklern sämtliche Versicherungsvertreter, auch nebenberufliche Vermittler, Reisebüros etc.) über die hierfür notwendige Qualifikation verfügen. Gleiches gilt auch für unsere europäischen Nachbarn.



Neu hingegen ist, dass nun - kraft Gesetz - entsprechende Mindestqualifikationen (Nachweis der Sachkunde) an die im Bereich der Versicherungsvermittlung tätigen Unternehmen/Personen gestellt werden. Dies soll dem Verbraucherschutz ebenso dienen, wie der Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung und ein entsprechendes Erlaubnis- und Registrierungsverfahren.

Zum 22.Mai 2007 tritt daher das „Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts“ (sog. EU-Vermittlerrichtlinie) in Kraft. Hiermit wird die EU-Richtlinie 2002/92/EG vom 09.12.2002 über Versicherungsvermittlung in nationales Recht umgesetzt.

Die für die Details verantwortliche Verordnung ist derzeit noch in Arbeit; hier werden die konkreten Anforderungen an die Erlaubnis u. Registrierung sowie notwendige Übergangsfristen geregelt. Die Registrierung muss insoweit erst bis Ende 2008 erfolgen. Für bereits seit dem 01.01.2007 am Markt tätige Versicherungsvermittler gelten vereinfachte Nachweispflichten.

Weiterhin werden im Wesentlichen folgende Pflichten des Versicherungsvermittlers geregelt:

Informationspflicht zur Rechtsstellung des Versicherungsvermittlers (einschl. Registrierungs-Nr., zuständige Behörde u. Schlichtungsstelle sowie Hinweis über kapitalmäßige Verflechtungen mit Versicherungsgesellschaften).

Beratungspflicht in Hinblick auf Wünsche und Bedürfnisse des Kunden (in angemessenem Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und Versicherungsprämie).

Dokumentationspflicht der Beratung / Empfehlung (in Abhängigkeit der Komplexität des angebotenen Versicherungsproduktes).

Fazit:

Wie immer bei gesetzlichen Neu- bzw. Erstregelungen oder Reformen stellt sich die Frage: Ist der große Wurf gelungen?

Und wie fast immer gibt es hierzu unterschiedliche Meinungen, so dass die Antwort wohl lauten muss: Jein!

Es ist zu begrüßen, dass Mindeststandards gesetzt werden; immerhin konnte bisher jedermann oder -frau ohne besondere Qualifikation als Versicherungsvermittler tätig werden. Ob die jetzt geschaffenen Voraussetzungen an die Berufsausübung ausreichend sind (um die „schwarzen Schafe“ zu eliminieren), sei dahingestellt. Aber es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, zum Wohl des Verbrauchers, egal ob privater oder gewerblicher Endverbraucher, und des Berufsstandes des Versicherungsvermittlers.

© Christian Wahl

■ Auslagerung von Pensionsrückstellungen

Nicht erst seit Basel II und internationaler Beteiligungsverhältnisse sind die Pensionsrückstellungen in den Fokus der für Finanzen zuständigen Geschäftsleitungsmitglieder getreten. Stellen Sie doch eine Verbindlichkeit dar, die über Jahrzehnte die Bilanz belastet und deren liquiditätsmäßige Folgen schwer zu greifen sind. So wundert es nicht, dass die Auslagerung der Rückstellungen, also die Eliminierung, immer wieder thematisiert wird.

Finanzieller Aufwand

Der liquiditätsmäßige Aufwand lag regelmäßig bei mindestens dem 1,3-fachen der Rückstellung. Durch die Reduzierung der Garantieleistungen der Lebensversicherer ist der Aufwand weiter gestiegen. Erleichterung verschafft die Möglichkeit, die Versorgungsversprechen auf einen Pensionsfonds zu übertragen. Hier, so die Botschaft der zuständigen Vertriebskräfte, genügt bereits eine Zahlung in Höhe der gebildeten Rückstellung, um das gewünschte Ergebnis, eine saubere Bilanz, zu erreichen.

Vorsicht ist geboten; denn der tatsächliche Liquiditätsbedarf zur Erfüllung der Rentenansprüche ist nicht geringer geworden. Es besteht eine Nachschusspflicht spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalles, also Tod oder Erreichen der Altersgrenze.

Fazit:

Die Auslagerung von Pensionsrückstellungen ist wohl billiger als bisher zu haben, sie ist aber durch die neuen Möglichkeiten nicht preiswerter geworden.

Wer Pensionsrückstellungen auslagern möchte, braucht dazu die Unterstützung eines professionellen Beraters. Fragen Sie uns.

© Axel Wurm

■ Deutscher Factoring-Markt

Factoring etabliert sich als Finanzierungsergänzung

Durch Basel II werden bei der Vergabe von Krediten hohe Anforderungen u. a. an die Eigenkapitalstruktur und die Liquidität einer Firma gestellt. Gleichzeitig steigt die Anzahl offener Forderungen durch eine immer schlechter werdende Zahlungsmoral.

Factoring stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Bankkredit dar und kann einen wesentlichen Anteil zur Existenzsicherung von Unternehmen leisten.

Factoring ist eine Kombination von Forderungsabsicherung und Finanzierung, bei der das Unternehmen seine Forderungen an eine Factoringgesellschaft verkauft. Der sog. Factor kauft dabei - nach einer Überprüfung des zu übernehmenden Risikos – die Forderungen, die dadurch aus der Bilanz des verkaufenden Unternehmens genommen werden.



Die wichtigsten Vorteile für den Factoring-Kunden:

- mehr Liquidität (und damit höhere Planungssicherheit, Möglichkeit der Skonto-Ausnutzung)
- Wegfall des Risikos von Forderungsverlusten
- Verkürzung der Bilanz und damit Verbesserung der Eigenkapitalquote

Factoring-Arten

Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen den folgenden Factoring-Arten (Kombinationen sind möglich):

NEWSLETTER 1 | 2007

Fullservice | Inhouse

Übernahme des Ausfallrisikos zu 100 % und Finanzierung. Bei dem Fullservice-Factoring wird darüber hinaus die Debitorenbuchhaltung übernommen, wohingegen sie bei der Inhouse-Variante im Unternehmen verbleibt.

Offen | Still

Beim offenen Factoring-Verfahren wird der Debitor über den Forderungsverkauf informiert, wohingegen der Debitor bei dem stillen Verfahren keine Kenntnis von der Forderungsabtretung erlangt.

Fälligkeitsfactoring

Übernahme des Ausfallrisikos zu 100 %, aber Verzicht auf die sofortige Regulierung des Kaufpreises und damit kein Finanzierungseffekt.

Ultimofactoring

Stilles Verfahren, bei welchem zu einem bestimmten (Bilanz-)Stichtag Forderungen oder Forderungsteile verkauft werden.

Auswahlfactoring

Lediglich ein Teil der Forderungen wird an den Factor verkauft.

Verbreitung | Marktanteile

Im Jahr 2006 belief sich der Gesamtumsatz aller Mitglieder des Deutschen Factoring-Verbandes (die ca. 95 % des Factoring-Marktes in Deutschland repräsentieren) auf insgesamt 72,0 Mrd. Euro (Anzahl Factoring-Anwender: 3.866). Damit wurden zum wiederholten Male hohe Zuwachsraten erzielt.

Aus folgender Übersicht gehen die Marktanteile der wesentlichen Factoring-Anbieter zum 31.12.2005 hervor:

Heller Bank AG	20,23%
Allgemeine Kredit Coface Finanz GmbH (ab 2006: Coface Finanz GmbH)	17,89%
EUROFACTOR AG	9,06%
PB Factoring GmbH	7,66%
Deutsche Factoring Bank	6,82%
Südfactoring GmbH	5,95%
Euro Sale Finance GmbH (ab 2006: RBS Factoring GmbH)	5,26%

NEWSLETTER 1 | 2007

BFS Finance GmbH	4,98%
Fortis Commercial Finance GmbH	4,77%
Sonstige	17,38%

Quelle: Dt. Factoringverband

Bitte sprechen Sie uns bei Interesse bzw. bei dem Wunsch nach einer weitergehenden Beratung an. Wir ermitteln die für Ihr Unternehmen sinnvollste und an Ihre Vorstellungen angepasste Factoring-Variante. Gerne erarbeiten wir für Sie ein Angebot und greifen dabei auf unsere Kontakte zu den wesentlichen Anbietern zurück.

© Daniela Göhner

■ EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Naturschutz pur - neue Haftungsnorm für Umweltschäden

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Union am 30. April 2004 ist die Richtlinie 2004/35/EG in Kraft getreten. Diese Richtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist von allen Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht zu übertragen. Die vorgegebene Umsetzungsfrist endet am 30. April 2007. In Deutschland befindet sich das Umweltschadensgesetz (USchadG) noch im Entwurfsstadium bzw. im Gesetzgebungsverfahren.



Der Entwurf des Umweltschadensgesetzes (USchadG-E) sieht neu eine nicht unerhebliche

Haftungsverschärfung bzw. -erweiterung gegenüber den bisherigen Haftungsnormen WHG, UHG etc. vor: Verschärfung, da die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Inanspruchnahme geschaffen wird.

Erweiterung, da der Schaden an der Umwelt selbst künftig zu beheben ist. Die Zielsetzung des USchadG wird sein: wer einen Schaden an der Umwelt verursacht, muß für die Sanierung aufkommen.

Die Schadensdefinition der Umweltmedien Boden, Gewässer sowie Biodiversitäten (Arten und natürliche Lebensräume) und das Verursacherprinzip löst eine Haftung auch dann aus, wenn die geschädigte Umwelt nicht im Eigentum eines geschädigten Dritten, sondern der Gesellschaft (Allgemeingut) steht.

Es bezieht sich auf die Schädigung von Arten und Lebensräumen, des Bodens und von Gewässern sowie bei Gefahren für die menschliche Gesundheit. Geregelt wird ausschließlich die Haftung für Neuschäden. Altlasten oder Umwelteinwirkungen vor Inkrafttreten sind nicht relevant.

Haftung

Die Haftung des USchaG-E sieht drei Stufen des Umweltschutzes vor:

1. Die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung bei Gefahr-Eintritt (z.B. im Störfall)
2. Die Schadenminderung/-minimierung nach Eintritt einer Umweltschädigung.
3. The damage is done: die Sanierung

Der Verursacher ist verpflichtet, bei Gefahr oder Eintritt die Behörden zu informieren und geeignete Maßnahmen abzustimmen und ggf. Weisungen der Behörde zu befolgen. Die Kosten der Maßnahme trägt grundsätzlich der Verursacher. Bei Bodenschäden darf nach der Dekontamination kein erhebliches Gesundheitsrisiko für Menschen bestehen. Bei Schäden an Biodiversitäten und Gewässern ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, ist ein anderes Gebiet ökologisch aufzuwerten, so dass diese Maßnahmen den Verlust kompensieren.

Die „Verursacher-Haftung“ gilt ausschließlich für Unternehmen und berufliche Tätigkeiten. In der Anlage 1 zum USchadG-E werden – systematisch analog dem Umwelthaftungsgesetz – Unternehmen und Tätigkeiten aufgeführt, für die das Gesetz vollumfänglich Gültigkeit hat und bei denen die Unternehmen verschuldensunabhängig haften, z.B. bei dem Betrieb von genehmigungspflichtigen industriellen und landwirtschaftlichen Anlagen, dem Transport von Gefahrgütern, dem Umgang mit gefährlichen Stoffen, Abfällen, Pflanzenschutzmitteln, bei Einleitung von Schadstoffen in Gewässer sowie dem Umgang mit GVO (gentechnisch veränderte Organismen).

Bei weniger gefährlichen beruflichen Tätigkeiten ist eine Haftung nur bei Verschulden gegeben (Vorsatz und Fahrlässigkeit).

Nicht unter die Richtlinie fallen grundsätzliche Schäden durch höhere Gewalt, Nuklearschäden, Ölkatastrophen auf See und Summationsschäden (z.B. Waldsterben). Ebenso keine Umweltschäden sind seitens der Behörden im Vorfeld einkalkulierte Schäden an Arten und Lebensräumen – z.B. durch Strassenbau oder andere Infrastrukturprojekte sowie Entwicklungsschäden (Schäden, die nach Stand der Wissenschaft nicht vorhersehbar waren).

Sofern Schäden unverschuldet durch den genehmigten Normalbetrieb entstehen, hat die jeweilige nationale Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, hierzu Haftungserleichterungen zu erlassen. Welches Bundesland hierzu diese Option nutzt, wird sich im noch laufenden Gesetzgebungsverfahren zeigen. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Haftungserleichterungen je Bundesland unterschiedlich ausfallen.

Versicherungsschutz

Klar ist, dass die derzeit am Markt erhältlichen Deckungskonzepte die Ansprüche gemäß USchadG-E nicht absichern, da regelmäßig nur Ausschnitte der neuen, generellen Haftung versichert sind (hier insbesondere der Drittschaden). Eigenschäden, z.B. am Boden, sind ausgeschlossen. Ebenso sind bis dato in allen Versicherungs-Modellen ausschließlich zivilrechtliche Ansprüche gedeckt und damit öffentlich-rechtliche Regressansprüche durch Schäden am Gemeingut Umwelt und der Biodiversität bisher nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Die Regelungen des USchadG werden nach dessen Inkrafttreten den Umgang mit Umweltschäden nachhaltig beeinflussen – und zwar in einer noch nicht absehbaren Weise hinsichtlich des Verhaltens und der Anspruchserhebung der stets involvierten Behörden. Wieviele Schäden somit neu unter die Regelung des USchadG fallen werden und wie hoch der künftige Sanierungsaufwand sein wird, der auf die Verursacher und ggf. die Versicherungswirtschaft zukommt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Der GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) arbeitet derzeit an einem selbständigen Deckungsmodell - das den neuen Anforderungen weitestgehend gerecht werden soll - unter Berücksichtigung und Einbeziehung der bislang am Markt bereits erhältlichen Konzepte.

Im Rahmen der weiteren Produktentwicklung des Versicherungsmarktes werden wir Sie informiert halten und zu gegebener Zeit konkrete Versicherungsvorschläge erarbeiten.

© Holger Kogel

■ Stürme in Europa | Bilanz Kyrill

Windige Zeiten – oder Gruß von „Kyrill“?

Am 18. und 19.01.2007 fegte der Orkan „Kyrill“ mit Windgeschwindigkeiten von flächendeckend deutlich über 100 km/h, in Spitzen bzw. exponierten Berglagen über 200 km/h, über weite Teile Europas hinweg. Durch seine große Ausbreitung und die lange Sturmdauer - stellenweise herrschte länger als 24 Stunden Wind in Sturmstärke (größer 63 km/h) - verursachte „Kyrill“ weit verbreitet zahlreiche Schäden. Am schwersten von dem Wintersturm betroffen war Deutschland, aber auch in Großbritannien,



NEWSLETTER 1 | 2007

den Benelux-Staaten, Österreich, Polen, Tschechien und (in geringerem Umfang) der Schweiz entstanden hohe Schäden.

Schätzungen zur Schadenhöhe

Laut Branchenverband wurden insgesamt in Deutschland etwa 1,9 Millionen Schadenfälle gemeldet, die „Kyrill“ Mitte Januar diesen Jahres verursacht hat. Der versicherte Schaden wird auf ca. 2 Mrd. Euro beziffert. Hierbei wurden die ersten Schätzungen deutlich nach oben korrigiert – doppelt so hoch wie wenige Tage nach dem Sturm erwartet.

Europaweit wird „Kyrill“ die gesamte Versicherungsbranche zwischen 5 Mrd. Euro und 8 Mrd. Euro kosten und somit voraussichtlich als eines der größten Schadenereignisse Europas in die Geschichte eingehen.

Bei den Schätzungen handelt es sich um erste Bewertungen auf Basis mehrerer Schätzmethode. Die Schadenerhebung ist wegen der außerordentlich hohen Zahl an kleinen und mittelgroßen Schäden sehr aufwändig und wird noch einige Zeit andauern. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt alle Prognosen zu den Schäden aus dem Wintersturm noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Betroffene Versicherungssparten | Großschäden

Von den Schäden betroffen sind insbesondere Gebäudeversicherungen, Bauleistungs- und Montagedeckungen, Kfz-Policen. Aber auch Seekasko- und Seewarenversicherer wurden durch Kyrill belastet.

In Erinnerung bleibt hier insbesondere die aus der Presse bekannte Havarie des Container-Frachters „MSC Napoli“ vor der südenglischen Küste - zugleich wohl der größte Einzelschaden für den Rückversicherer „Münchener Rück“ mit einer Schadenbelastung in Höhe eines niedrigen bis mittleren zweistelligen Millionenbetrages.

Auch der Schaden „Hauptbahnhof Berlin“ machte Schlagzeilen. Der Sturm hatte dem Prestigeobjekt so zugesetzt, dass sich drei tonnenschwere Stahlträger lösten – einer fiel sogar auf die Eingangstreppe. Ein spektakulärer Schaden, bei dem zum Glück niemand verletzt wurde.

Mit „Kyrill“ haben sich Prognosen bestätigt, dass der diesjährige außergewöhnlich warme Winter ein besonders hohes Sturmrisiko mit sich bringt. Der Januar 2007 war den Meteorologen zufolge der wärmste Jahresauftakt seit Beginn der umfangreichen Messungen im Jahr 1901. Danach liegen die Temperaturen 6,5 °C über dem langjährigen Durchschnitt für den kältesten Monat. Am 10. Januar wurden in Stuttgart knapp 10 °C gemessen. In der Orkannacht war es ebenfalls außergewöhnlich warm, an manchen Stellen näherten sich die Temperaturen sogar den 20 °C.

NEWSLETTER 1 | 2007

Ausblick | Vergleiche

Die Wahrscheinlichkeit schwerer Orkanereignisse ist laut Experten in Europa zunehmend, da aufgrund des Klimawandels die Winter tendenziell wärmer werden. Die typischen Kältehochs über Osteuropa und Russland, die die aus dem Atlantik vordringenden Tiefdrucksysteme abblocken, werden seltener.

Der zeitliche Abstand zwischen schweren Sturmschadenereignissen in Europa betrug zuletzt weniger als zehn Jahre. Die schadenträchtigen Winterstürme ereigneten sich in den Jahren 1990 und 1999.

In Erinnerung bleibt diesbezüglich in Deutschland „Lothar“ – der schwere Sturm am 25.12.1999 und dem, mit Schäden zum damaligen Wert von knapp 7 Mrd. Euro, bislang teuersten Wintersturm. Zu „Kyrill“ gibt es jedoch deutliche Unterschiede. „Lothar“ wies auf wesentlich kleinerem Raum höhere Windgeschwindigkeiten auf, war dafür aber räumlich nicht so ausgedehnt. „Lothar“ hatte seinerzeit vor allem Schäden in Frankreich und im Südwesten Deutschlands verursacht.

Schwere Stürme in Europa

Name	Datum	Todesopfer	Schäden
Wintersturm Daria	25.01.1990	95	6,9 Mrd. Euro
Wintersturm Lothar	25.12.1999	110	6,8 Mrd. Euro
Wintersturm Vivian 2	05.02.1990	64	4,8 Mrd. Euro
Wintersturm Martin	27.12.1999	45	2,8 Mrd. Euro
Wintersturm Anatol	03.12.1999	20	2,2 Mrd. Euro
Wintersturm Erwin	08.01.2005	18	1,9 Mrd. Euro

Quelle: Swiss Re

„Kyrill“ ist aus naturwissenschaftlicher Sicht am ehesten mit dem Orkan „Daria“ vergleichbar, dem in Europa mit versicherten Schäden von seinerzeit 4,4 Mrd. Euro schwerwiegendsten Ereignis der Wintersturmserie 1990 (s. auch obige Abb.). Allerdings unterscheiden sich beide Stürme wiederum vor allem in Dauer und geografischem Schwerpunkt: „Kyrill“ war ein außergewöhnlich lang andauerndes Ereignis. Anders als „Daria“ traf „Kyrill“ auch Teile Osteuropas. Weniger stark als „Daria“ betraf „Kyrill“ dagegen die westlichen Landesteile Deutschlands.

Da somit offensichtlich durch den Klimawandel vermehrt große Sturmereignisse zu erwarten sind, muss und wird die Versicherungswirtschaft das steigende Risiko durch Winterstürme in den Kalkulationen prospektiv berücksichtigen.

Das es hierdurch mittelfristig zu höheren Prämien und/oder Selbstbehalten für Versicherungsschutz von Naturgefahren kommt, ist nicht auszuschließen.

© Jürgen Joos

■ Kurz notiert

Spektakuläre D+O-Schadenfälle

DaimlerChrysler (Jürgen Schrempp):

Klage von Aktionären über 300 Mio. US\$ wegen der späteren Aussage des Konzernchefs in einem Interview, dass es entgegen der ursprünglichen Darstellung keine Fusion, sondern vielmehr eine Übernahme Chryslers durch Daimler war. Nach jahrelangem Streit mit dem beteiligten Versicherer-Konsortium wurden im Januar 2007, wenige Tage vor dem bereits angesetzten Verhandlungstermin zur Klärung der Deckungsfrage, letztlich 200 Mio. Euro aus der D+O-Police bezahlt.

Volkswagen (Peter Hartz):

Vorwurf der mangelnden Organisation und Kontrolle der Spesenabrechnungen im Personalwesen; dies führte wohl zu einer deutlich bevorzugten Behandlung von bestimmten Betriebsräten; der angeblich geltend gemachte Schaden von 4,5 Mio. Euro wurde offenbar trotz Vorsatz-Vermutung durch den D+O-Versicherer ohne Gerichtsverfahren reguliert, um weiteren Imageschaden abzuwenden (der Wettbewerb sprach bereits von der „Puff“-Police).

Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden:

Klage gegen 5 Ex-Vorstände auf 250 Mio. Euro Schadensersatz, die mit nur teils genehmigten Zinsgeschäften Milliarden verspekuliert haben sollen (lt. Financial Times vom 31.01.2007 wurde die Forderung inzwischen auf 1,6 Mrd. Euro erhöht). Das Verfahren ist weiter anhängig.

Anmerkung:

Das D+O-Prämienvolumen des deutschen Marktes wird von Insidern auf ca. 350 Mio. bis 500 Mio. Euro geschätzt.

■ Großschäden der Versicherungswirtschaft

Die neun teuersten Versicherungsschäden von 1970 bis 2005 und Sturm „Kyrill“ in Mrd. US\$ *)

Hurrikan „Katrina“	28.08.2005	45,0
Hurrikan „Andrew“	23.08.1992	20,7
Terroranschlag auf WTC u.a. Gebäude	11.09.2001	20,7
Northridge-Erdbeben	17.01.1994	18,5
Hurrikan „Ivan“	02.09.2004	11,7
Hurrikan „Rita“	20.09.2005	10,0
Hurrikan „Wilma“	16.10.2005	10,0
Hurrikan „Charly“	11.08.2004	8,3
Taifun „Mireille“ / Nr.19	27.09.1991	8,1
Wintersturm „Kyrill“	08.01.2007	5,0 bis 10,0

*) außer „Kyrill“ in Preisen von 2005

Quelle: Swiss RE



■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 181
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Axel Wurm | Daniela Göhner | Holger Kogel | Jürgen Joos

MARTENS & PRAHL VERSICHERUNGSKONTOR
NEWSLETTER Ausgabe 1 | 2007 - Mai 2007

Bildnachweis:
FOTOLIA - Douglas Stevens | ffunke | Falko Matte | fux